

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Bremer Mindestlohn: Umsetzung und Stand

Die Fraktion DIE LINKE hat die Verabschiedung des Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen begrüßt und betrachtet den Vorstoß auf Landesebene als ein geeignetes Signal, um prekäre Arbeitsverhältnisse und Lohndumping in Bremen langfristig zu überwinden. Allerdings hat sich DIE LINKE bei der entscheidenden Abstimmung enthalten, weil sie nach Untersuchungen von Arbeitsmarktexperten und eigenen Berechnungen zu der Auffassung gekommen ist, dass der in § 9 festgeschriebene Landesmindestlohn in seiner Ausgangshöhe von 8,50 Euro bereits heute nicht ausreicht, um einen Vollzeit-Erwerbstätigen aus dem SGB-II-Hilfebezug herauszuführen. Gleichzeitig schützt er Menschen, die 45 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben, nicht vor Altersarmut. Nicht zuletzt deshalb hatte sich die Fraktion DIE LINKE in ihrem Änderungsantrag für einen Landesmindestlohn von 10 Euro ausgesprochen.

Nach § 4 des verabschiedeten Bremer Mindestlohngesetzes stellen das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, „dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen, soweit das Land oder die Stadtgemeinden sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.“ Nach § 5 des Bremer Mindestlohngesetzes gewährt die Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn sich die Empfänger verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zu zahlen.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2012 gilt es eine erste Bilanz zur Umsetzung des Bremer Mindestlohngesetzes zu ziehen. Wo greift der Landesmindestlohn, wo und warum wird er nicht umgesetzt, wo gibt es Probleme bei der Umsetzung?

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass in allen der im Beteiligungsbericht genannten Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen und überwiegend vom Land finanzierten Unternehmen der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt wird?
2. In welchen der im Beteiligungsbericht genannten Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen und überwiegend vom Land finanzierten Unternehmen wird

seit Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes der festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt?

Unternehmen bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen

- a. Arbeit, Gesundheit und Soziales
- b. Bankwesen
- c. Bau- und Grundstücksverwaltung
- d. Hafенbetriebe
- e. Kultur, Tourismus und Marketing
- f. Kommunikation Multimedia
- g. Umwelt
- h. Ver- und Entsorgung
- i. Verkehr und Logistik
- j. Wirtschafts-, Forschungs- und Projektförderung
- k. Sonstige

3. In welchen der im Beteiligungsbericht genannten Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen und überwiegend vom Land finanzierten Unternehmen wird seit Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes der festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 nicht gezahlt und warum nicht?

Beteiligungen bzw. Unternehmen bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen

- a. Arbeit, Gesundheit und Soziales
- b. Bankwesen
- c. Bau- und Grundstücksverwaltung
- d. Hafенbetriebe
- e. Kultur, Tourismus und Marketing
- f. Kommunikation Multimedia
- g. Umwelt
- h. Ver- und Entsorgung
- i. Verkehr und Logistik
- j. Wirtschafts-, Forschungs- und Projektförderung
- k. Sonstige

4. Wie stellt der Senat sicher, dass in allen der im Beteiligungsbericht genannten Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt wird?

5. In welchen der im Beteiligungsbericht genannten Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen wird seit Inkrafttreten der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt?

Eigenbetriebe bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen

- a. Arbeit, Gesundheit und Soziales
- b. Bau- und Grundstücksverwaltung
- c. Kultur, Tourismus und Marketing
- d. Umwelt
- e. Sonstige

6. In welchen der im Beteiligungsbericht genannten Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen wird seit Inkrafttreten der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro nicht gezahlt und warum nicht?

Eigenbetriebe bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen

- a. Arbeit, Gesundheit und Soziales
- b. Bau- und Grundstücksverwaltung
- c. Kultur, Tourismus und Marketing
- d. Umwelt
- e. Sonstige

7. In welchen Unterbeteiligungen der Freien Hansestadt Bremen wird seit Inkrafttreten der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt?
8. In welchen Unterbeteiligungen der Freien Hansestadt Bremen wird seit Inkrafttreten der im Bremer Mindestlohngesetz festgelegte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro nicht gezahlt und warum nicht?
9. Wie viele Personen insgesamt profitierten in den im Beteiligungsbericht genannten Beteiligungen, Unterbeteiligungen und Eigenbetrieben der Freien Hansestadt Bremen seit Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes vom festgelegten Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro?
Bitte aufschlüsseln nach
- a. Beteiligungen
 - b. Eigenbetriebe
 - c. Unterbeteiligungen
10. Wie hoch sind insgesamt die Mehrkosten, die sich aus der Zahlung des im Bremer Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohns bei den im Beteiligungsbericht genannten Beteiligungen, Unterbeteiligungen und Eigenbetrieben der Freien Hansestadt Bremen ergeben?
Bitte aufschlüsseln nach
- a. Beteiligungen
 - b. Eigenbetriebe
 - c. Unterbeteiligungen
11. In welcher Gesamthöhe ist die Freie Hansestadt Bremen an den in Punkt 9 genannten Mehrkosten beteiligt?

Der für das Land Bremen beschlossene Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gilt auch für die Maßnahmenträger der öffentlichen geförderten Beschäftigung in Bremen. Allerdings wird der Mindestlohn laut Auskunft des Verbands arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen (VaDiB) erst dann gezahlt, wenn Verträge nach dem Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes geschlossen wurden.

12. Bei welchen Maßnahmenträgern ist sichergestellt, dass nach Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes der dort vereinbarte Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gezahlt wird?
Bitte einzeln und getrennt nach Bremen und Bremerhaven auflisten.
13. Wie viele Beschäftigte der Maßnahmenträger erhalten nach Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes den dort vereinbarten Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro?

Bitte einzeln auflisten nach Bürgerarbeit, BEZ (Beschäftigungszuschuss nach SGB II §16a) und FAV (Förderung Von Arbeitsverhältnissen nach SGB II § 16e) Plätzen und für Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen.

14. Wie hoch sind insgesamt die Mehrkosten, die sich aus der Zahlung des im Bremer Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohns bei den Maßnahmenträgern in der öffentlich geförderten Beschäftigung ergeben?
Bitte einzeln und getrennt nach Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen.

15. Wie stellt der Senat langfristig sicher, dass Maßnahmenträger der öffentlichen geförderten Beschäftigung in Bremen ihren Beschäftigten den im Bremer Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro zahlen?

Der für das Land Bremen beschlossene Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro gilt ebenso für Zuwendungsempfänger wie freie Wohlfahrtsverbände, Theater, Museen und Sportvereine. Gerade bei den gemeinnützig arbeitenden Verbänden haben die Entgeltsteigerungen der letzten Jahre nicht mit der wirtschaftlichen Entwicklung mithalten können. Während die Kosten der sozialen und pflegerischen Arbeit dieser Unternehmen ständig wuchsen, fielen die staatlichen Zuwendungen nicht im entsprechenden Ausmaß aus.

16. Mit welchen Empfängern von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung gibt es derzeit im Land Bremen Verträge?
Bitte auflisten.

17. Wie hoch war das Gesamtvolumen der Mittel für Empfänger von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung bis zum Inkrafttreten des Bremer Mindestlohngesetzes?
Bitte die monatlichen Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auflisten.

18. Welche Mehrkosten entstehen dem Land Bremen durch eine entsprechende Erhöhung der Zuwendungen, damit die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten den im Bremer Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro zahlen können? Bitte die monatlichen Mehrkosten nach aktuellem Stand kalkulieren.

19. Wie stellt der Senat langfristig sicher, dass Empfänger von Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung ihren Beschäftigten den im Bremer Mindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro zahlen?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE